

**Spezielle Einkaufsbedingungen
der Maschinenfabrik Köppern GmbH & Co. KG
für Produkte und Dienstleistungen in der Luftfahrt, Raumfahrt und Sondertechnik**

gültig ab 24.07.2026

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Speziellen Einkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen in der Luftfahrt, Raumfahrt und Sondertechnik (nachfolgend: „SEB“) gelten für Verträge zwischen uns oder mit uns i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und unseren in- oder ausländischen Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“) über die Lieferung von Produkten (nachfolgend „Produkte“) und die Erbringung von Dienst- oder sonstigen Leistungen, sofern nichts anderes in unserem Bestelltext angegeben ist und der Lieferant aufgrund unserer Bestellungen liefert, die er von uns erhält und annimmt. Unsere SEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese SEB gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“). Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser SEB den AEB vor.

2. HINWEISPFlicht

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen etc.) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von uns vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster (falls vorhanden) ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er uns unverzüglich schriftlich darüber informieren.

3. QUALITÄTSSICHERUNG

- 3.1 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend: „QMS“), das zumindest die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. Soweit noch keine Systemzertifizierung erfolgt ist, legt der Lieferant einen Plan vor, wann dies erfolgen wird. Der Zertifizierungsprozess muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt werden. Lieferanten mit einem nachgewiesenen QMS entsprechend EN 9100 (AS 9100, ff.) werden bevorzugt. Sofern für ein spezielles Produkt andere Anforderungen an das QMS gestellt werden, sind diese zu erfüllen. Der Lieferant wird die Produkte entsprechend den Regeln seines QMS herstellen und prüfen. Das QMS muss darauf ausgerichtet sein, Risiken zu erkennen, Fehler durch Analysen zu vermeiden sowie Fehlerursachen zu identifizieren und abzustellen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder das Erlöschen eines Zertifikates zu melden.
- 3.2 Der Lieferant muss einen angemessenen Nachweis über QMS seiner Zulieferanten führen, diese zur Einhaltung der von ihm hiermit übernommenen Pflichten verpflichten und deren Einhaltung überwachen. Auditierungen von Zulieferanten des Lieferanten und/oder vorliegende Zertifizierungen können nach Prüfung von uns anerkannt werden.
- 3.3 Der Lieferant muss bei der externen Bereitstellung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, sowie bei der Auswahl und dem Einsatz externer Anbieter die damit verbundenen Risiken bestimmen, überwachen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken umsetzen.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, seine externen Anbieter anzuweisen, auch bei deren direkten und nachfolgenden externen Anbietern geeignete Kontrollmaßnahmen zu implementieren, um die vollständige Erfüllung der geltenden Anforderungen in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.
- 3.5 Der Lieferant hat uns jede geplante Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zukaufteilen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung der Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat daher rechtzeitig eine Anfrage zur Freigabe an uns zu stellen, sobald er eine entsprechende Änderung plant. Die Anzeige erfolgt rechtzeitig im vorstehenden Sinne, wenn uns genügend Zeit zur umfassenden Prüfung der Auswirkungen der Änderung auf unsere Prozesse verbleibt.
- 3.6 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird uns, ggf. auch dem Endkunden und regelsetzenden Behörden in nötigem Umfang auf jeder Ebene der Lieferkette Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Sämtliche Aufzeichnungen sind auf unbefristete Zeit aufzubewahren und dürfen erst nach unserer schriftlichen Freigabe vernichtet werden.
- 3.7 Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz von statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zur Übermittlung der zugehörigen Anweisungen zur Abnahme entsprechend der Vorgaben der Luftfahrt.
- 3.8 Der Lieferant hat die Lieferung von oder im Rahmen von Dienstleistungen den Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft oder nicht genehmigten Teilen, die bei einer Luftfahrtbehörde im Rahmen des „Suspected Unapproved Parts“- Programms auffällig geworden sind oder sonst die gültigen Luftfahrtstandards nicht erfüllen sowie gefälschten Teilen zu verhindern. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe führt der Lieferant geeignete Maßnahmen ein.
- 3.9 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich alle beteiligten Personen in der Lieferkette der folgenden Aspekte bewusst sind:
 - ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität
 - ihres Beitrags zur Produktsicherheit
 - der Wichtigkeit von ethischem Verhalten

4. NACHWEIS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES LIEFERANTENS

- 4.1 Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns nach rechtzeitiger Ankündigung und Terminvereinbarung von der Durchführung der in Ziffer 3. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Dabei behalten wir uns vor, Abnahmen und Überwachungen beim Lieferanten (nachfolgend: „Audits“) nach eigenem Ermessen durchzuführen (ggfs. nach Vereinbarung einer Vertraulichkeitsvereinbarung). Dadurch ist der Lieferant nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden. Im Fall von erheblichen Qualitätsmängeln ist eine sofortige Überprüfung zulässig. Der Lieferant wird uns und, soweit notwendig auch dem Endkunden oder Behörden, zu diesem Zweck in angemessenem Umfang Zutritt zu den produktrelevanten Bereichen seiner Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Zulieferer des Lieferanten verursacht werden, wird der Lieferant bei Bedarf die Möglichkeit zu einem Audit bei diesem Zulieferer verschaffen
- 4.2 Der Lieferant informiert uns unverzüglich über Bekanntwerden nachträglicher Fehlergefahr (z.B. Chargenverwechslung etc.)
- 4.3 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls dies unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte und Lieferungen betroffen sein könnten. Der Lieferant wird uns über sein Kennzeichnungssystem oder sonstigen Maßnahmen derart unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.

5. EINGANGSPRÜFUNGEN

- 5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Produkte zu prüfen, ob gefälschte oder vermutlich gefälschte Teile geliefert wurden, ob die Lieferungen der bestellten Menge und dem Typ entsprechen und ob etwaige Mängel vorliegen. Diese Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Sofern die von uns eingekauften Produkte teilweise originalverpackt an den Endkunden zum dortigen Einbau weitergeliefert werden müssen, sind wir beim Eingang der Produkte bei uns lediglich verpflichtet, die Produkte auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Kontrollpflicht unsererseits besteht erst zum Zeitpunkt des Einbaus der Produkte beim Endkunden. Soweit Behörden und/oder Endkunden weitere Prüfungen durch uns für sinnvoll halten, werden diese in der Bestellung vermerkt. Gefälschte oder vermutlich gefälschte Teile werden zur Wahrung der Produktsicherheit entsprechend gekennzeichnet und gelenkt.
- 5.2 Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, werden wir diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdecken wir später einen verdeckten Schaden oder Fehler, werden wir diese ebenfalls anzeigen. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 5.3 Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.